

BUNDESGERICHTSHOF

V ZB 11/81

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Isolda L[REDACTED], S[REDACTED]weg [REDACTED], H[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Marco L[REDACTED], geboren am [REDACTED], K[REDACTED]straße [REDACTED],
H[REDACTED], vertreten durch die zur Ergänzungspflegerin be-
stellte Rechtsanwältin Carola M[REDACTED], M[REDACTED], N[REDACTED]
a.d. W[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] a.d. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 25. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thumm und die Richter Prof. Dr. Hagen, Dr. Vogt, Dr. Räfle und Dr. Lambert

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 1. Juli 1981 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 350 000 DM

G r ü n d e:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§§ 519 b Abs. 2, 547, 577 ZPO), aber sachlich nicht begründet.

Das Oberlandesgericht hat den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Recht zurückgewiesen, weil die Klägerin nicht ohne ihr Verschulden verhindert gewesen ist, die Frist für die Einlegung der Berufung einzuhalten (§ 233 ZPO). Das gegen sie ergangene Urteil der 4. Zivilkammer des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) vom 24. Februar 1981 ist ihrem früheren Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt B. am 2. April 1981 zugestellt worden. Diese Zustellung ist der Klägerin gegenüber wirksam gewesen, obwohl Rechtsanwalt B. mit Schriftsatz vom 9. Februar 1981 das Mandat niedergelegt hatte; denn gemäß § 87 Abs. 2 ZPO wird der Bevollmächtigte durch die von seiner Seite erfolgte Kündigung nicht gehindert, für den Vollmachtgeber solange zu handeln, bis dieser für die

- 3 -

Wahrnehmung seiner Rechte in anderer Weise gesorgt hat. Durch Schreiben vom 6. April 1981 hat Rechtsanwalt B. der Klägerin mitgeteilt, daß die Frist zur Einlegung der Berufung spätestens am 2. Mai 1981 enden werde. Von diesem Schreiben hat die Klägerin laut ihrer eidesstattlichen Versicherung keine Kenntnis genommen, weil sie seit der Mandatsniederlegung ihres Prozeßbevollmächtigten irgendwelche Post von diesem nicht mehr angenommen hat. Eine so nachlässige Art der Prozeßführung ist nicht zu entschuldigen. Wenn die Klägerin ohne Rechtsberatung glaubte, Nachrichten ihres früheren Prozeßbevollmächtigten keine Aufmerksamkeit für den laufenden Prozeß mehr schenken zu brauchen, so handelte sie damit auf eigenes Risiko. Mit den Anforderungen an eine sorgfältige Prozeßpartei ist ihr Verhalten nicht zu vereinbaren.

Das Rechtsmittel ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Thumm

Hagen

Vogt

Räfle

Lambert



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)